

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 11.02.2026

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nesselwang folgende:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung):

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.08.2018, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2019 und die Zweite Änderungssatzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 jährlich 11 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich 13 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 jährlich 15 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 jährlich 18 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2029 jährlich 20 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Nesselwang, den 11.02.2026
Markt Nesselwang
Gez. Pirmin Joas, Erster Bürgermeister